

Satzung des Vereins zur Förderung der St. Angela-Schule in Königstein im Taunus e.V.



in der geänderten Fassung vom 28. November 2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der St. Angela-Schule in Königstein im Taunus e.V."

Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Der Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von Lehr- und Erziehungsaufgaben der St. Angela-Schule in Königstein in der derzeitigen Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft gGmbH oder deren etwaigen gemeinnützigen und steuerbegünstigten Rechtsnachfolgers als Träger der St. Angela-Schule.

Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für

- die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln,
- die Förderung von Arbeitsgemeinschaften sowie
- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der e-mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per e-mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet; bei Verhinderung oder Nichtanwesenheit wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen; dieser kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Die Wahl ist entbehrlich, wenn das als Schriftführer bestimmte Vorstandsmitglied diese Aufgabe in der Mitgliederversammlung übernimmt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per elektronischer Kommunikation Teilnehmenden durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandmitglieder und deren Aufgabenbereiche (1. Vorsitzende(r)/ 2. Vorsitzende(r)/ Kassierer/ Schriftführer oder ähnliches) bestimmt die Mitgliederversammlung. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Zur Erleichterung der Vermögensverwaltung und Kassenführung kann ein Vorstandsmitglied von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich ermächtigt werden, Bankkonten mit Einzelvertretungsberechtigung zu verwalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; eine Amtsniederlegung bleibt möglich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen oder fehlen bestimmte Satzungsinhalte für die Eintragungsfähigkeit oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Vertreter/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Kassenprüfung darf durch den Kassenprüfer oder seinen Vertreter erfolgen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige und steuerbegünstigte St. Hildegard-Schulgesellschaft gGmbH als Schulträgerin der St. Angela-Schule oder deren etwa nachfolgenden Trägerin, ersatzweise das Bistum Limburg/Lahn der katholischen Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und zwar soweit wie möglich zur Förderung der St. Angela-Schule in Königstein.
